

Rahmenvereinbarung

Zwischen

der Universität Potsdam
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph. D.,
vertreten durch den Kanzler, Herrn Hendrik Woithe,
(als Auftraggeber – AG)

der Filmuniversität Babelsberg *Konrad Wolf*
vertreten durch die Präsidentin, Frau Prof. Dr. Susanne Stürmer,
vertreten durch den Kanzler, Herrn Roland Aust
(als Auftraggeber – AG)

und der Firma

XXX

(als Auftragnehmer – AN)

wird folgende

Rahmenvereinbarung

geschlossen:

Lieferung von Büromobiliar

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist das Vergabeverfahren AZ: 4.B.BMEU2026002 Los 1 über die Lieferung von Büromobiliar in den Räumen der AG.

§ 2

Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen bzw. Auftragsbestandteile gelten – im Falle von Widersprüchen und Regelungslücken in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Regelungen dieses Vertrages.
2. Das Angebot vom **XXX** nebst Konzeptbeschreibungen und Leistungsbeschreibung.
3. Klarstellende Hinweise aus dem Vergabeverfahren, beispielsweise Bieterfragen/ Antworten, wobei im Falle etwaiger Widersprüche der letzte Hinweis vorrangig ist.
4. Die jeweilige Einzelbeauftragung zur Rahmenvereinbarung (§ 3).

5. Die zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (VOL 8 – ZVB – Bbg 06/10).
6. Die Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
7. Die Vereinbarung zwischen dem Bieter/AN/Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
8. Die Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel 05/19.

§ 3

Beauftragung Einzelleistungen

- (1) Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht, unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und innerhalb der vereinbarten Fristen gemäß der Leistungsbeschreibung und den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung auszuführen.
- (2) Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen wird durch die jeweilige Bestellung festgelegt. Der AG wird dem AN dazu eine Bestellung in Textform übermitteln, die regelmäßig mindestens enthält: Typ, Preis, Menge, Lieferort.
- (3) Die Auftrags-Nummer bzw. das Aktenzeichen der jeweiligen Bestellung ist auf den Lieferscheinen und den Rechnungen anzugeben.
- (4) Vom AN ist einmal jährlich eine Übersicht über die in den letzten 12 Monaten bestellten Waren und Dienstleistungen aus der Rahmenvereinbarung zu erstellen und dem AG zu übermitteln.

§ 4

Lieferungen und Leistungstermine

- (1) Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des AN auf Abruf der Leistung, die bei der Angebotsabgabe eingereicht wurde. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung des AG.
- (2) Sollte der AN die Leistung zu dem laut Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringen können, kann gemäß Leistungsbeschreibung ein anderer AN beauftragt werden.
- (3) Die Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle an die in den Aufträgen genannten Lieferanschriften (Erfüllungsort). Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den Auftragsdaten beizufügen.

- (4) Die Lieferung umfasst die Montage und Verteilung der Möbel in die betreffenden Räume mit voller Funktionsfähigkeit, einschließlich der Beräumung von Verpackungsmaterial. An die Lieferzeiten schließen sich Montage- und Aufstellungszeiten an.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm bei der Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung bekannt gewordenen Vorgänge, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG zu verwenden oder weiterzugeben.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung bestehen.

§ 6

Preise

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen des AN gelten die Preise auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Angebotes vom **XXX**. Änderungen der Maße und sonstigen Ausführungen, inbegriffen Bürodrehstühle und Stühle, gelten als Ergänzungsbedarf vereinbart und werden durch den jeweiligen Abrufauftrag zum Vertragsbestandteil.
- (2) Die in der Ausschreibung aufgeführten Preise sind Festpreise und gelten bis zum **16.07.2027** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Danach kann eine Preisanpassung auf Grund der Erhöhung bzw. der Verringerung von Herstellungskosten erforderlich werden. Als Nachweis für die Preiserhöhung bzw. Preissenkung sind entsprechende Bescheinigungen der Hersteller vorzulegen. Die Preisanpassung kann nur mit Zustimmung des AG nach Prüfung der Nachweise vorgenommen werden und gilt dann mindestens für die nächsten zwölf Monate.
- (3) Eine Preisanpassung ist jederzeit bei einer Veränderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes möglich. Eine solche Änderung gilt dann ab Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes.
- (4) Eine Preisanpassung bei einer Veränderung des Listenpreises ist frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss nach schriftlicher Ankündigung möglich.
- (5) Ergänzungs- und Kleinbedarf bis zu einer Höhe von 10% des Auftragswerts der Einzelbeauftragung, gilt als vereinbart und wird durch den jeweiligen Abrufauftrag zum Vertragsbestandteil.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistungen werden bezogen auf die Einzelbeauftragung und nach Beendigung der zur jeweiligen Ausführung gehörigen Leistungen abgerechnet und richten sich nach den Bestimmungen des Punktes 9 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg). Der AN gewährt **XXX Skonto** bei Begleichung der Rechnung innerhalb von **XXX**.
- (2) Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen beinhaltet sämtliche Nebenkosten.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsmäßige Durchführung der vereinbarten Leistung sowie das vollständige Vorliegen aller benötigten Abschlussdokumente.
- (4) Der AG ist berechtigt, die Zahlung der nach Absatz 1 abzurechnenden Leistungen des AN zu verweigern, wenn und soweit die durch den AN nach dem Vertrag zu erbringende Leistung nicht vollständig oder mangelhaft erbracht worden ist.
- (5) Die Zahlung ist in Form einer prüffähigen Rechnung (in Euro) einzureichen. Dabei sind folgende Punkte aufzuführen:
 - Die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte und -Zeiträume.
 - Das Aktenzeichen (Auftragsnummer) der Rahmenvereinbarung.
 - Der Name und die E-Mailadresse des AG der jeweiligen Einzelbeauftragung.

Für die Filmuniversität Potsdam:

- Vorzugsweise im ZUGFeRD-Format als PDF-Datei an rechnungseingang@filmuniversitaet.de senden. Jede E-Mail darf nur einen Dateianhang haben. Sollen mehrere Dokumente gesendet werden (Rechnung, Lieferschein oder andere rechnungsbegründende Unterlagen) sind diese in einem Dokument zusammenzufassen.
Die Rechnungstellung kann alternativ als xml-Datei im XRechnungs-Format unter Angabe der **Leitweg-ID 12-121232086718557-98** eingereicht werden

Für die Universität Potsdam:

- Vorzugsweise im ZUGFeRD-Format als PDF-Datei an rechnung@uni-potsdam.de senden. Jede E-Mail darf nur einen Dateianhang haben. Sollen mehrere Dokumente gesendet werden (Rechnung, Lieferschein oder andere rechnungsbegründende Unterlagen) sind diese in einem Dokument zusammenzufassen.

Zusätzlich anzugebende Inhalte:

- Die Kostenstelle („UP“-8-stellige Zahl ohne Leerzeichen)

Die Rechnungstellung kann alternativ als xml-Datei im XRechnungs-Format unter Angabe der Leitweg-ID: **12-121232086719938-29** im Feld (BT-10) „Käuferreferenz“

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Leitweg-ID: 12-121232086719938-29 im Feld (BT-10) „Käuferreferenz“
- Aktenzeichen im Feld (BT-13) „Bestellnummer“
- Kostenstelle ("UP-" und die 8-stellige Zahl ohne Leerzeichen) im Feld (BT-19) „Kontierungsinformation“

Weiterführende Information werden auf den Seiten der Universität Potsdam zur Verfügung gestellt: <https://www.uni-potsdam.de/de/verwaltung/dezernat4/e-rechnung>

§ 8

Haftung

- (1) Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der AN haftet für alle Schäden, die er im Rahmen der Auftragstätigkeit dem AG zufügt. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird für die Zeit vom 16.07.2026 bis 15.07.2028 geschlossen.
- (2) Die Rahmenvereinbarung verlängert sich zweimal automatisch, um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Verlängerung nicht vom AG oder AN drei Kalendermonate vor Ablauf des Vertrages schriftlich widersprochen wird. Der Vertrag endet in jedem Fall, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des 15.07.2030 nach zweimaliger Verlängerung.

§ 10

Sonstiges

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass durch die Rahmenvereinbarung kein Beschäftigungsverhältnis zum AG begründet wird und sich ein solches daraus nicht ableiten lässt. Ansprüche aus Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung können daher nicht erhoben werden. Die steuerrechtlichen Abgaben sind von dem AN bei dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.

§ 11

Vorzeitige Auflösung der Rahmenvereinbarung

- (1) Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den AN kann der AG auch vorzeitig die Rahmenvereinbarung kündigen.
- (2) Der AG kann von einem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn
 - der Abschluss der Rahmenvereinbarung durch Angaben des AN zustande gekommen ist, die unrichtig und/oder unvollständig waren,
 - der AN den in der Rahmenvereinbarung benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Das Recht auf Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für den AG vor allem die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die wiederholte oder beharrliche Weigerung des AN, die Leistung zu erbringen, oder die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN.
- (4) Wird der in Punkt 1.2 der Leistungsbeschreibung angegebene Höchstwert erreicht, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Beendigung gilt auch dann, wenn zu dem benannten Zeitpunkt die Höchstlaufzeit noch nicht erreicht worden ist. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich mitzuteilen, sobald die Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung in Summe insgesamt 90 % des voraussichtlichen Schätzwertes erreichen oder mit der aktuellen Bestellung überschreiten würde.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

- (2) Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Potsdam, _____ 2026

_____, _____ 2026

Universität Potsdam
Der Kanzler

XXX

Potsdam, _____ 2026

Filmuniversität Babelsberg *Konrad Wolf*
Der Kanzler